Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Änderung des Sprachengesetzes

Eröffnung	12.06.2026
Eingabefrist	05.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kultur (BAK)
Zuständige Organisation	Fachstelle Operative Direktionsgeschäfte
Adresse	Hallwylstrasse 15, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/55/cons_1
Kontaktperson	Direktionsgeschäfte Stabstelle (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Zuständige Stelle	Generalsekretariat
Adresse	Nägeligasse 9, Postfach, 3001 Bern
Vorname	Michael
Nachname	MUTZNER
Telefonnummer für Rückfragen	+41799388428
Einreichungsdatum	05.10.2026

Rückmeldung zu: Änderung des Sprachengesetzes: V1: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Aus Sicht der EVP ist Variante 2 vorzuziehen. Vgl. Begründung Variante 2.
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung des Sprachengesetzes: V2: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die EVP unterstützt das Ziel des Bundesrates, den Unterricht einer zweiten Landessprache in der Primarschule zu sichern und damit den nationalen Zusammenhalt zu stärken. Sie begrüsst, dass der Bundesrat eine Gesetzesänderung ausdrücklich nur als subsidiäre Lösung vorsieht, falls die Kantone ihre gemeinsam beschlossene Sprachenstrategie nicht mehr umsetzen. Aus Sicht der EVP ist Variante 2 vorzuziehen. Sie gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler bereits in der Primarschule mit einer zweiten Landessprache in Berührung kommen, respektiert gleichzeitig aber den föderalen Gestaltungsspielraum der Kantone stärker als die detailliertere Variante 1.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 3 dritter Satz
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die EVP regt an, den Vorentwurf dahingehend zu präzisieren, dass den Kantonen ein begrenzter Spielraum für begründete Ausnahmen eingeräumt wird. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Erlernen mehrerer Fremdsprachen erhebliche Schwierigkeiten haben, sollte von der Verpflichtung zum Unterricht in einer zweiten Landessprache abgewichen werden können. Die Voraussetzungen für solche Ausnahmen sind klar zu umschreiben. Somit würde Variante 2 das Anliegen der sprachlichen Verständigung und des nationalen Zusammenhalts mit der notwendigen Rücksicht auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen sowie dem Subsidiaritätsprinzip verbinden.
Anhang	